

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

vom 08. Juli 2015

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ²Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Universitätsrat; die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim findet keine Anwendung.

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung; Geschäftsstelle

(1) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet den Wahlvorgang.

(2) ¹Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. ²Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte stimmberechtigte Mitglied des Universitätsrats.

(3) Zur Unterstützung des Universitätsrats und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. ⁴Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder findet nicht statt; § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(2) ¹In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. ²Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. ²Sie sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(4) ¹Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt festgestellt. ²Die Absetzung oder Umstellung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Gleiches gilt für eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. ⁴Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(4) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²§ 12 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) ¹Der Universitätsrat berät und beschließt grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Er kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats eine Beratung in einer Sitzung des Universitätsrats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich zu unterrichten. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. ⁴Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich.

(5) ¹Der Universitätsrat berät und beschließt grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Ausnahmsweise abwesende Universitätsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Universitätsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen; dem Schriftformerfordernis ist genüge getan bei Stimmabgabe durch Telefax, Email oder Telegramm, wenn Identität oder Authentizität der Botschaft gewährleistet sind. ³Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Universitätsratsmitglieder überreicht werden. ⁴Sie können auch durch Personen, die nicht dem Universitätsrat angehören, übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. ⁵In Angelegenheiten gemäß § 14 Absatz 5 sowie § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1, 2 und 10 LHG ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe im Sinne der Sätze 2 bis 4 nicht zulässig.

(6) ¹Der Universitätsrat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats eine Beratung in einer Sitzung des Universitätsrats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich zu unterrichten. ²In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. ³Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich.

(7) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

§ 6 Antragsrecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat

(2) ¹Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

§ 7 Niederschrift

(1) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände,

die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen hochschulöffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntmachung des vom Universitätsrat gegenüber dem Wissenschaftsministerium abzulegenden Rechenschaftsberichts, erfolgen grundsätzlich auf den Intranetseiten der Universität.

(2) Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden nur dann hochschulöffentlich bekanntgemacht, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 werden die wesentlichen Beschlüsse des Universitätsrats durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

³Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung beziehungsweise zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. ⁴Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

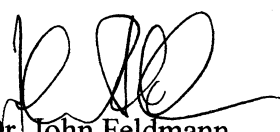
§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim vom 25. Juni 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Juli 2015


Dr. John Feldmann
Vorsitzender des Universitätsrates